

## Abrechnungstipp

## DER Kommentar

BEMA-Nr. Ä1 neben einer anderen zahnärztlichen Leistung

Keine Abrechnung der BEMA-Nr. Ä 1 anstelle einer Gebühr für eine andere zahnärztliche Leistung.

ABER: Erbringt der Zahnarzt zwei Leistungen, die sich abrechnungstechnisch ausschließen, ist die höher bewertete ansetzbar.

### **Was bedeutet das für die BEMA-Nr. Ä1?**

Die Abrechnungsbestimmung 3 schließt aus, dass eine Beratungsgebühr anstelle einer Gebühr für eine andere zahnärztliche Leistung abgerechnet wird. Darunter ist zu verstehen, dass der Zahnarzt sich nicht aussuchen kann, ob er eine erbrachte zahnärztliche Leistung oder ggf. dafür eine BEMA-Nr. Ä 1 abrechnet, weil diese zahnärztliche Leistung nicht abrechnungsfähig ist (z.B. für das Beseitigen scharfer Prothesenränder innerhalb von 3 Monaten nach Eingliederung; anstelle der BEMA-Nr. 106).

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Zahnarzt neben einer Beratung eine zahnärztliche Leistung erbringt, die niedriger honoriert wird. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem solchen Fall (bei einer ärztlichen Abrechnung) entschieden, dass der Arzt (genauso Zahnarzt), der zwei Leistungen erbringt, die sich in der Abrechnung gegenseitig ausschließen, selbstverständlich die höher bewertete dann ansetzen kann (BSG vom 18.02.1970, 6 Rka 1/69 = BSG 31, 23). Hierbei wird in jedem Fall empfohlen, den Leistungsinhalt der Beratung genau zu dokumentieren. Ein ledigliches Ausweichen auf die höherwertige Gebührennummer ist nicht zulässig.

### **Beispiel:**

Nach Untersuchung oder Beratung des Patienten am 15.04. wird der Zahn 46 entfernt (Osteotomie, Leitungsanästhesie). Am 28.04. Beratung und Mundschleimhautbehandlung.

Nach Abrechnungsbestimmung 3 müsste eigentlich die BEMA-Nr. 105 abgerechnet werden. Da diese Leistung mit 8 Punkten niedriger bewertet wird als die BEMA-Nr. Ä 1 mit 9 Punkten, ist entsprechend dem BSG-Urteil die BEMA-Nr. Ä 1 abrechnungsfähig.

Niedriger bewertete BEMA-Nrn. als die BEMA-Nr. Ä 1 sind z.B. die BEMA-Nrn. 8 (ViPr), 10 (üZ), 25 (CP), 26 (P), 105 (Mu), K 7 (Schienenkontrolle), 108 (Einschleifen), 24c (Abnahme und Wiederbefestigen einer provisorischen Krone), GOÄ-Nrn. 252 (Injektion subkutan), 253 (Injektion intravenös), 1479 (Ausspülung Kieferhöhle).

### **Für weitere Informationen:**

„DER Kommentar BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing

Bestellen Sie direkt beim:

**Asgard-Verlag**  
**Dr. Werner Hippe GmbH**  
**Einsteinstr. 10**  
**53757 Sankt Augustin**

**Telefon: 02241/31640**  
**info@asgard.de**